

## **S a t z u n g**

der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Linden"

Aufgrund des § 4 Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1994 (BGBl. S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV nw 2023) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am ~~11. MRZ 1997~~ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Aufgrund des § 4 Absatz 4 BauGB-MaßnahmenG können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 unberührt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

### **§ 4 Festsetzungen**

1. Im Satzungsgebiet sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind in gedeckten Farbtönen zu errichten. Dachgauben sind zulässig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, PLANUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DER STADT KIERSPE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.12.1996 GEMASS §4 (4) BAUGB MASSNEHMUNGEN IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DER AUSSSENBEREICHSSATZUNG BE-



KIERSPE, 04.12.1996

*Düffel*  
STADTDIREKTOR

### BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER PLANUNG GEMASS §34 (5) BAUGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IST MIT SCHREIBEN VOM 09.12.1996 SOWIE EINER INFORMATIONSVERANSTALTUNG AM 27.01.1997 DURCHFÜHRT WORDEN.



KIERSPE, 28.01.1997

*Düffel*  
STADTDIREKTOR

### BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

MIT SCHREIBEN VOM 09.12.1996 SIND DIE BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS §34 (5) BAUGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UM STELLUNGNAHMEN BETROFFEN WORDEN.



KIERSPE, 10.12.1996

*Düffel*  
STADTDIREKTOR

### SATZUNGSBESCHLUSS

DIE AUSSSENBEREICHSSATZUNG IST VOM RAT DER STADT KIERSPE GEMASS §4 (4) BAUGB MASSNEHMUNGEN UND §7 GO NW JEWEILS IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AM 11.03.1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



KIERSPE, 12.03.1997

*J. Timpe*  
BÜRGERMEISTER

### ANZEIGE

DIE AUSSSENBEREICHSSATZUNG DER STADT KIERSPE WURDE GEMASS §§ 22 (3) UND 11 (3) BAUGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG ANGEZEIGT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT.



KIERSPE, 08.04.1997

*Düffel*  
STADTDIREKTOR

### INKRAFTTRETEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-VERFAHRENS IST GEMASS §11 BAUGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AM 25.04.1997 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE AUSSSENBEREICHSSATZUNG



KIERSPE, 28.04.1997

*Düffel*  
STADTDIREKTOR

## STADT KIERSPE

# AUSSSENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN BEBAUTEN ORTSTEIL „LINDEN“

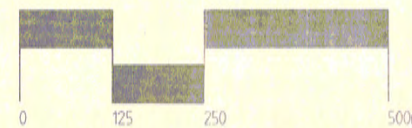
### LEGENDE



ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

### HINWEIS:

DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMALERN IST DER GEMEINDE ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN.



MASSTAB = 1 : 5000

